99013001024000, 99013001024000

Adoptionspflege eines minderjährigen Kindes aufnehmen

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/392922088/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000, 99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoptionspflege eines minderjährigen Kindes aufnehmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beurkundung der Adoption, Kind - Adoption, Adoption, Adoptiveltern, adoptieren, Adoptionsvermittlungsstellen, Annahme als Kind, Annahme Minderjähriger, Adoptionsvermittler, Adoptivfamilie, Adoptionsbeschluss des Amtsgerichts, halb-offene Adoption, Adoptionsaufhebung, Babyklappe, Eltern - Adoption, Adoptivkind, Adoptionsurkunde, Adoptionsbeschluss des Familiengerichts, Adoptionspflege, inkognito-Adoption
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1752.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1752.html
Teaser	Die Annahme als Kind (Adoption) wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
Volltext	Nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle und nach Ablauf der Pflegezeit können Sie einen Antrag auf Adoption beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. Das Familiengericht prüft den Antrag und spricht – wenn der Antrag sich als zulässig und begründet erweist - im Beschlussverfahren die Adoption rechtsgültig aus.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Adoptionsantrag • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14jähriges Kind beziehungsweise

Modul	Sachverhalt
	• notariell beurkundete Einwilligungserklärung des über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters • notariell beurkundete Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern Unterlagen der Annehmenden: • Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden • Identitätsnachweise (Personalausweis/ Reisepass) • Geburtsurkunden • Meldebescheinigungen • Gesundheitszeugnisse/ärztliche Bescheinigungen • Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde • Fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle • Anhörung/Beteiligung des Jugendamtes falls es keine fachlichen Äußerungen abgegeben hat
Voraussetzungen	• Sie wollen ein Kind adoptieren. • Sie haben alle erforderlichen Unterlagen für das Amtsgericht wie z. B. den notariell beurkundeten Adoptionsantrag vorliegen. • Das Familiengericht wird von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen und prüft das Adoptionsverfahren.
Kosten	• Notargebühren • Gerichtskosten
Verfahrensablauf	Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich zunächst an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle und durchlaufen ein Bewerbungsverfahren. Nach bestandener Adoptionspflegezeit, kann der Adoptionsantrag gestellt werden: • Sie oder Ihr Notar/Ihre Notarin müssen einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht einreichen. • Das Familiengericht prüft alle Unterlagen, beteiligt unter anderem die Adoptionsvermittlungsstelle und entscheidet über die Adoption. • Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses

Modul	Sachverhalt
	ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.
Frist	keine
weiterführende Informationen	Informationen zum Thema Adoption allgemein finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG
Kurztext	• Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Familiengericht (im Amtsgericht)
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Adoptive care for a minor child, Adoptionspflege eines minderjährigen Kindes aufnehmen